

Nutzungsbedingungen Sage Business Cloud Lohnabrechnung (Stand 04/2020)

- 1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand**
- 1.1 Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten für die Nutzung der Software „**Sage Business Cloud Lohnabrechnung**“ und die Funktionserweiterung „**Lohnabrechnung Plus**“ (nachfolgend „Software“ genannt) durch den Anwender. Sage Business Cloud Lohnabrechnung stellt einen Service zur Nutzung einer Software dar, die zur Nutzung über das Internet bereitgestellt wird.
- 1.2 Gegenstand dieser Nutzungsvereinbarung sind die Bereitstellung und der Betrieb der Standardversion der Software (inkl. der vom Anwender erworbenen Modulen der Software) gemäß der jeweiligen Produktbeschreibung und den vorliegenden Nutzungsbedingungen für die Vertragslaufzeit. Die Standardversion der Software ist für die Verarbeitung von Daten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Bestimmungen konzipiert. Da es sich um eine Standardsoftware handelt, sind etwaige rechtliche und sonstige branchenspezifische Spezialanforderungen nicht berücksichtigt.
- 1.3 Sage erbringt die Leistungen ausschließlich gegenüber Anwendern, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind und einen Sitz in der Europäischen Union haben.
- 2. Leistungen von Sage**
- 2.1 Die Leistungen von Sage nach dieser Nutzungsvereinbarung umfassen die Bereitstellung der Software in einem Rechenzentrum zum Zugriff und zur Nutzung über das Internet. Zum Leistungsumfang gehören die in der Produktbeschreibung und diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Leistungen für die Standardversion der Software. Die Leistungen erbringt Sage entsprechend den in der Produktbeschreibung aufgeführten Service Levels. Die Produktbeschreibung stellt Sage auf Anfrage per E-Mail zur Verfügung. Sie ist außerdem unter www.sage.com/de-de/ abrufbar.
- 2.2 Sage erbringt mittels der Bereitstellung der Software Leistungen zur Unterstützung der laufenden Lohnbuchhaltung, Durchführung der Lohnabrechnung und Personalverwaltung durch den Kunden für die vereinbarte Höchstzahl an Arbeitnehmern. Die gewählte Arbeitnehmer-Staffel richtet sich nach der im jeweiligen Monat abgerechneten Anzahl von Arbeitnehmern. Bei Überschreitung der Arbeitnehmer-Obergrenze, bezogen auf die gewählte Arbeitnehmer-Staffel, ist es erforderlich, das nächsthöhere Paket zu buchen. Der jeweils aktuelle Nutzungspreis je Arbeitnehmer-Staffel sowie die verfügbaren Paketvarianten sind im Kunden-Account im Bereich „Mein Konto“/ „Mein ausgewähltes Paket“, im PDF Leistungsbeschreibung, zu finden.
- 2.3 Sage erbringt Leistungen zur Unterstützung der laufenden Lohnbuchhaltung und Durchführung der Lohnabrechnung durch den Kunden. Zur Erbringung der Leistungen setzt Sage eine geeignete ITSG-zertifizierte Lohnabrechnungs- und Personalverwaltungssoftware und SSL-Verschlüsselungstechnologien ein. Die Leistungen werden in einem Rechenzentrum mittels einer Multi-Client-Infrastruktur erbracht. Die vertraglich vereinbarte Verfügbarkeit der Leistungen beträgt 98% im Jahresmittel, bei der Berechnung bleiben geplante Wartezeiten außer Betracht. Die von Sage im Rahmen der Leistungserbringung verwendeten technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen sind in der Produktbeschreibung aufgeführt. Sage behält sich vor, die technischen Standards und Sicherheitsmaßnahmen zu ändern, sofern entweder (i) die Änderung einer Verbesserung der Sicherheit dient oder (ii) rechtlich zwingend vorgeschrieben ist oder (iii) mit der Änderung keine erheblichen Einschränkungen des vertragsgemäßen Gebrauchs verbunden sind.
- 2.4 Die Leistungen für die Software erbringt Sage jeweils für die aktuelle Version, dies ist der Stand entsprechend des freigegebenen Programmstands und Patch-Stand. Sage behält sich vor, ausgewählte Patches und Hotfixes in der Produktumgebung zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Sage erbringt die Leistungen aus dem von Sage genutzten Rechenzentrum mit Standort im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) + Schweiz. Sage behält sich vor, den Leistungsort jederzeit nach angemessener Vorankündigung an einen anderen Ort innerhalb der Europäischen Union bzw. des EWR zu verlegen. Das Rechenzentrum ist über eine Festverbindung über Netzknoten („Points of Presence“, PoPs) an das Internet angebunden. Der Anwender erhält über diese PoPs Zugang. Die Bereitstellung einer dedizierten Verbindung zu der Software ist nicht Bestandteil der Leistungen von Sage. Sage ist nur für das vertragsgemäße Funktionieren der von ihr selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen betriebenen Systeme, Rechner und Leitungen, die Bestandteil von der Software sind, sowie für die Aufrechterhaltung der Verbindung ihres Internetservers zu den PoPs verantwortlich. Im Übrigen fällt die Nutzung von Rechnersystemen, Telekommunikationsverbindungen und Leitungen Dritter im Internet (einschließlich des World Wide Web) in den Risikobereich des Anwenders.
- 2.6 Die Benutzerdokumentation stellt Sage als Onlineversion zur Verfügung. Ein gedrucktes Handbuch ist nicht Gegenstand der Leistungen.
- 2.7 Der Anwender kann bestimmte individuelle Einstellungen (Konfigurationen), wie z.B. Verwendung individueller Logos von Sage Business Cloud Lohnabrechnung Plus vornehmen, um sie an seine Bedürfnisse anzupassen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Produktbeschreibung und der Benutzerdokumentation, die dort aufgeführten Einschränkungen für Anpassungen sind zu beachten. Sage weist darauf hin, dass infolge der Erbringung von Leistungen nach dieser Nutzungsvereinbarung, insbesondere im Falle der Bereitstellung von Aktualisierungen der Vertragsleistungen, individuelle Einstellungen und Anpassungen des Anwenders möglicherweise anzupassen oder neu vorzunehmen sind. Für derartige Anpassungen ist Sage nicht verantwortlich.
- 2.8 Der Leistungsumfang nach dieser Nutzungsvereinbarung umfasst nicht die Durchführung von Einweisungen und Schulungen hinsichtlich der Nutzung der Leistungen, die Einrichtung und Anpassung der Leistungen für die Bedürfnisse des Anwenders (Vorbereitung der einzuspielenden Daten, Konfigurationen, Anlage von Nutzern, Einspielen von Back-ups, Recovery und Restore-Maßnahmen und Administration usw.) sowie Leistungen vor Ort (z. B. Vor-Ort-Support).
- 2.9 Die Software sind Standardsoftware, Sage ist nicht für die Erfüllung von den Anwender betreffenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen verantwortlich. Es ist daher Aufgabe des Anwenders, die Eignung von der Software zur Datenverarbeitung entsprechend der für ihn geltenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen zu prüfen.
- 2.10 Sage übernimmt keine Prüfungspflicht hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten.
- 2.11 Soweit Sage im Auftrag des Kunden gemäß Produktbeschreibung den Versand von Unterlagen oder Daten, z.B. Meldungen, übernimmt, ist Sage für die rechtzeitige Übermittlung verantwortlich, soweit der Kunde innerhalb der in der Produktbeschreibung angegebenen Fristen die Lohnabrechnung zur Übermittlung freigegeben hat. Die Kontrolle des Zugangs ist nicht Gegenstand der Leistungen von Sage. Teilt der Kunde Sage mit oder erfährt Sage auf andere Weise, dass Unterlagen oder Daten, deren Übermittlung Sage übernommen hat, den Empfänger nicht erreicht haben, wird Sage die Unterlagen oder Daten erneut übermitteln.
- 2.12 Nicht in Anspruch genommen Leistungen aus Leistungspaketen für die Software (z.B. „bis zu 4 Arbeitnehmer“ oder „bis zu 10 Arbeitnehmer“) können nicht in den Folgemonat übertragen werden.
- 3. Bereitstellung der Leistungen, Aktualisierung von Software, Hotline-Support, Testversionen**
- 3.1 Sage stellt die Leistungen gemäß den Regelungen der Produktbeschreibung bereit und schaltet die Software zur Nutzung frei, wenn die vom Anwender zu schaffenden Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anwender hat insbesondere die für die Bereitstellung der Leistungen erforderlichen Daten in die dafür vorgesehenen Portalbereiche einzustellen und zum Einspielen durch Sage freizugeben und Informationen in dem von Sage vorgegebenen Format schriftlich oder per E-Mail zu erteilen.
- 3.2 Nach Freischaltung der Software prüft der Anwender vor einer produktiven Nutzung unverzüglich die ordnungsgemäße Bereitstellung der Software. Mängel teilt er Sage schriftlich oder per E-Mail spätestens innerhalb eines Monats mit. Erfolgt keine Mitteilung seitens des Anwenders, gilt dies als Bestätigung, dass die Software ordnungsgemäß bereitgestellt wurde.
- 3.3 Während der Vertragslaufzeit nimmt Sage im Rahmen von Wartungsfenstern nach Maßgabe dieser Ziffer 3.3 Aktualisierungen von der Software vor (Versionswechsel oder Hotfixes):
- 3.3.1 Sage passt den aktuellen Programmstand von der Software regelmäßig an die technologische Entwicklung und Marktbedürfnisse an, um ihren Einsatzzweck gemäß der Produktbeschreibung zu erfüllen. Dies kann Änderungen der Leistungsinhalte, wie z.B. neue oder geänderte Funktionalitäten, und Anpassungen an neue Technologien mit

- sich bringen. Die Änderungen werden jedoch nicht zu Einschränkungen der in der Produktbeschreibung genannten Funktionalitäten führen, die für den normalen Anwender mehr als unwesentlich sind. Da diese Änderungen in der Natur der Lösung liegen, kann der Anwender hieraus keine Rechte oder Ansprüche ableiten. Eine Kompatibilität der Anpassungen mit individuellen Einstellungen oder Anpassungen des Anwenders schuldet Sage nicht.
- 3.3.2 Sage passt jeweils den aktuellen Programmstand von der Software an während der Vertragslaufzeit wirksam werdende Änderungen zwingender Rechts- und Sicherheitsvorschriften und sonstiger Normen an (z.B. Änderung der Lohnsteuersätze, Format der DEÜV-Meldebausteine oder Umsatzsteuervoranmeldung). Die Berücksichtigung von Änderungen von zwingenden rechtlichen oder technischen Normen, können auch zu wesentlichen Änderungen der Leistungen führen, ohne dass der Anwender hieraus Rechte oder Ansprüche ableiten kann.
- 3.3.3 Aktualisierungen können auch zur Beseitigung von Fehlern bereitgestellt werden (z.B. Hotfixes).
- 3.3.4 Sage informiert den Anwender per E-Mail an den vom Anwender mitgeteilten bzw. im System eingerichteten Ansprechpartner, wenn eine Aktualisierung der Software durchgeführt wird und kündigt den Start und die voraussichtliche Dauer des benötigten Wartungsfensters an. Diese Information findet bei langfristig planbaren Maßnahmen eine Woche, bei dringenden planbaren Maßnahmen am Vortag der Maßnahme statt. Die Information kann entfallen, soweit nicht planbare, zeitkritische Maßnahmen vorgenommen werden müssen. Wartungsarbeiten werden immer im Rahmen eines Wartungsfensters außerhalb der betreuten Betriebszeiten durchgeführt. Standardmäßige Wartungsfenster sind täglich, 02:00 Uhr bis 04:00 Uhr. Im Rahmen dieser täglichen Wartungsfenster findet auch die tägliche Sicherung der Kundendatenbank statt. Zusätzlich kann der Anwender gemäß den Regelungen in der Benutzerdokumentation Mitteilungen von Sage zu den jeweils aktuellen Programmständen abonnieren.
- 3.4 Sage bietet einen Anwender Support. Dieser umfasst folgende Leistungen:
- 3.4.1 Sage erbringt individuellen Hotline-Support für die Software über die von Sage bekannt gegebenen Internetadressen und, falls einzelvertraglich vereinbart/ nach Angebot per Hotline/ Telefon.
- 3.4.2 Im Rahmen des individuellen Hotline-Supports beantwortet Sage während ihrer allgemeinen Geschäftszeiten auf einen bestimmten Anwendungsfall (den Supportfall) bezogene Fragen zu der Software, zur Benutzerdokumentation sowie zum Programmablauf und zur Anwendung von der Software im Rahmen der von Sage in der Dokumentation mitgeteilten Konfigurationsmöglichkeiten. Die aktuellen Geschäftszeiten teilt Sage auf Anfrage mit. Ziel des Hotline-Supports ist es, den Anwender in die Lage zu versetzen, einzelne Anwendungsfälle sachgerecht durchführen zu können sowie Probleme selbst zu beheben oder zu umgehen. Eine Problemlösung ist jedoch nicht geschuldet, ebenso wenig eine allgemeine Einweisung oder Schulung in der Anwendung von der Software. Der Hotline-Support kann daher nur von entsprechend qualifiziertem und im Umgang mit der Software erfahrenem Personal des Anwenders in Anspruch genommen werden. Die Leistung wird daher nur gegenüber den vom Anwender gem. Ziffer 5.6 dieser Nutzungsbedingungen benannten qualifizierten Personen erbracht. Anderweitige Verpflichtungen von Sage zur Fehlerbehebung bleiben unberührt. Folgende Leistungen werden insbesondere nicht vorgenommen:
- Überprüfung oder Installation von Drittprogramme
 - Datenbankabfragen,
 - Formularanpassungen,
 - Reports,
 - Schnelländerungen,
 - Steuerliche Beratung,
 - Versendung von Korrekturabrechnung, diese können gesondert kostenpflichtig in Auftrag gegeben werden.
- 3.4.3 Als Bestandteil des Hotline-Supports gewährt Sage dem Anwender Zugriff auf die regelmäßig aktualisierte Servicewelt für Anwender durch Freischaltung über ein individuelles Passwort. Die Servicewelt enthält Antworten auf oft gestellte Anwenderfragen und allgemeine Tipps zur Nutzung der Software sowie Informationen zu allgemeinen Themen rund um den Einsatz der Sage Softwareprodukte. Sage hält die Servicewelt auf ihrem Server zum Onlinezugriff durch den Anwender verfügbar, die Verfügbarkeit beträgt 95 % im Jahresmittel. Inhalt und Umfang der Servicewelt und anderer zur Verfügung gestellter Informationen bestimmt Sage. Anregungen zur Aufnahme bestimmter Informationen in die Servicewelt durch den Anwender sind jederzeit willkommen.
- 3.4.4 Sage ist berechtigt, zentrale Einstellungen in der Software für den Anwender vorzunehmen, insbesondere solche nach Ziffer 3.3.
- 3.5 Im Rahmen der Wartungsleistungen, falls vertraglich zwischen Parteien vereinbart, kann Sage nach Abstimmung beider Parteien Fernwartung („Fernzugriffsservices/ Remote-Services“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen leisten. Fernwartung dient der Prüfung und Analyse sowie ggf. der Beseitigung von Fehlern der Software mittels Fernzugriffs auf das System des Anwenders durch Sage:
- 3.5.1 Sofern Supportmitarbeiter von Sage im Rahmen von Supportanfragen auf Kundenumgebung des Anwenders zugreifen und Informationen zu Supportzwecken einsehen müssen, kann der Support nur erbracht werden, wenn der Anwender den Fernzugriff gestattet und etwaige datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt sind.
- 3.5.2 Der Anwender ist für die Bereitstellung des Anschlusses und der notwendigen Kommunikationsgeräte und -einrichtungen für den Fernwartungszugriff auf Anwenderseite sowie die Ermöglichung des Fernzugriffs seitens Sage durch Aktivieren der ihm von Sage zugänglich gemachten Fernzugriffsoftware verantwortlich. Sage und der Anwender stimmen den Zeitpunkt des Fernzugriffs jeweils per E-Mail oder telefonisch ab. Der Fernzugriff wird im Rahmen einer einzelnen Sitzung nur mit Einverständnis und unter Aufsicht des Anwenders erfolgen, Sage baut dafür eine Verbindung zum Hardware-Client des Anwenders auf. Der Vorgang kann durch den Anwender oder Sage jederzeit abgebrochen werden; ebenso kann der Anwender kontrollieren, welche Arbeiten im Rahmen des Fernzugriffs durchgeführt werden, insbesondere welche Zugriffe auf personenbezogene oder sonstige Daten erfolgen. Der Anwender hat jederzeit die Möglichkeit, mithilfe des Fernzugriffstools Datenverzeichnisse für den Zugriff durch Sage zu sperren. Er ist verpflichtet, sein System so einzurichten, dass unnötige Zugriffe auf Daten des Anwenders durch Sage unterbleiben.
- 3.5.3 Die Aktivitäten im Rahmen des Fernzugriffs (Zeitpunkt, Dauer, Art der Fernzugriffe) werden von Sage protokolliert und dem Anwender zur Verfügung gestellt.
- 3.5.4 Sage und der Anwender können einen erweiterten Fernzugriff vereinbaren. Die Fernwartung erfolgt dann im Kontext des Anwenders. Sage baut dafür eine sichere Direktverbindung zum Rechenzentrum auf. Das Kennwort des Anwenders ist Sage zu keiner Zeit bekannt. Alle Aktivitäten im Rahmen des erweiterten Fernzugriffs (Zeitpunkt, Dauer, Aktivität, CSR) werden protokolliert und können dem Anwender zur Verfügung gestellt werden.
- 3.6 Sage behält sich vor, zu Test- oder Demozwecken bereitgestellte Zugänge zu der Software mit einer Laufzeitbeschränkung auszurüsten, sodass sie nach Ablauf der vereinbarten Testdauer nicht mehr einsatzfähig sind. Der Anwender kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten. Test- und Demoversionen dürfen ausschließlich zu den vereinbarten Test- und Demonstrationszwecken für die vereinbarte Testdauer und Anzahl der Testnutzer für nicht produktive Zwecke genutzt werden. Im Rahmen der Test- und Demozugänge von der Software ist Sage berechtigt die Funktionalitäten zur Übermittlung von Daten an Sozialversicherungsträger und Finanzamt zu sperren und Dokumente mittels Wasserzeichen als Testdokumente zu markieren.
- ## 4. Nutzungsrechte des Anwenders
- ### 4.1 a)
- Der Anwender wird durch diese Vereinbarung das Recht eingeräumt, bestimmten natürlichen Personen Nutzungsrechte an der Software bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl von Named Usern zuzuweisen und die Software für den Anwender durch die Benutzer nutzen zu lassen. Ein Named User bezeichnet eine natürliche Person die vom Endkunden auf unbeschränkte Zeit als Nutzer eines Produktes bestimmt wird und die mittels verschiedener Endgeräte auf eine Software zugreift bzw. diese verwendet. Die Zuweisung von Named Usern erfolgt nach Bestimmung durch Sage:
- (i) in der Software durch die Eintragung des Named Users in der Benutzerverwaltung und die Zuweisung des Nutzungsrechts/der Lizenz; oder
 - (ii) durch die Mitteilung des Namens des Named Users, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Named User und des Datums der Zuweisung an Sage; oder
 - (iii) durch die Aufzeichnung des Namens des Named Users, der Zuweisung des Nutzungsrechts an einen Named User und des Datums der Zuweisung in einer vom Anwender geführten und bei jeder Änderung unterzeichneten Liste; oder
 - (iv) gemäß der von Sage in der Dokumentation der Software vorgegebenen Art und Weise.
- Sage ist vorbehalten, die Zuweisung zu überprüfen und hierzu die vom Anwender vorgehaltene elektronische und schriftliche Dokumentation zur Zuweisung von Nutzungsrechten einzusehen und zu überprüfen.

- Die Named User dürfen die Software auf einer beliebigen Anzahl an Endgeräten (PC, Tablett-PC, Mobiltelefon) benutzen, jedoch darf die Nutzung zu jedem Zeitpunkt nur mittels eines einzigen Endgeräts gleicher Art durch dieselbe natürliche Person erfolgen. Eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende zeitgleiche Nutzung der Software oder automatisierte Nutzung der Software, insbesondere eine automatisierte Nutzung durch mehrere natürlicher Personen unter Einsatz einer Technologie zum Zusammenführen der Eingaben mehrere Datenquellen (Eingaben von Personen und Geräten) zur Nutzung eines nur einem Named User zugewiesenen Nutzungsrechts, ist unzulässig.
- Der Anwender darf die Zuweisung ändern, wenn der Anwender die Nutzung der Software durch den bisherigen Named User dauerhaft und auf unbestimmte Zeit (d.h. ohne Absicht der erneuten Zuweisung) aufgibt und durch einen neuen Named User ersetzt.
- Der Anwender ist im Falle der Änderung der Zuweisung verpflichtet, den Zugang des ehemaligen Named Users zur Software sicher zu sperren.
- b)
- Dem Anwender kann das Recht eingeräumt werden, Nutzungsrechte bestimmten Geräten (z.B. PC, Server, Tablett-PC, Mobiltelefon) (im Folgenden: Gerät) bis zu der in der Vereinbarung vorgesehenen Anzahl zuzuordnen, die von einer unbeschränkten Anzahl an natürlichen Personen genutzt werden dürfen („Device-CAL“). Die Definition von Gerät und weitere Nutzungsbedingungen werden individuell pro Fall im Einzelvertrag, bzw. Bestellung, festgelegt.
- c)
- Eine Nutzung ist nur mit der zugehörigen von Sage entwickelten Client-Software erlaubt. Ein Named User kann an einem Arbeitsplatz die Client-Software von Sage und weitere Dritt-Software-Produkte verwenden, mittels derer der Named User die lizenzierte Software mit Daten versorgt oder die Ausführung der in der vorliegend lizenzierten Software vorgesehenen Funktionen steuert. Der Umfang der Nutzung der lizenzierten Software durch den Named User darf in diesem Fall jedoch das Maß der Nutzung dieser Software durch den Named User ohne die Dritt-Software-Produkt nicht übersteigen, insbesondere nicht durch das Automatisieren der Nutzung der Software von Sage. Die gesetzlichen Rechte oder von Sage gesondert eingeräumte Nutzungsrechte bleiben hiervon unberührt. Eine über die gestattete Nutzung hinausgehende Nutzung bedarf eventuell einer Third-Party-Lizenz von Sage. Ein Anspruch auf Einräumung von Third-Party-Lizenzen besteht nicht.
- d)
- Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Lizenzierungs-matrix (z.B. Filialregelung, sonstige Einschränkungen) ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Lizenzerwerbs gültigen Preisliste von Sage, die auf der Webseite von Sage sowie auf Anfrage erhältlich ist.
- 4.2 Im Rahmen des dem Anwender gewährten Nutzungsrechts sind auch mit dem Anwender verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15ff AktG zur Nutzung berechtigt, soweit der Anwender Sage die nutzenden verbundenen Unternehmen angezeigt hat. Der Anwender hat die verbundenen Unternehmen auf die Einhaltung dieser Lizenzbedingungen zu verpflichten, auf deren Einhaltung hinzuwirken und steht für Verstöße der verbundenen Unternehmen gegenüber Sage ein.
- 4.3 Der Anwender darf die Software auf der Festplatte speichern und im Rahmen der aus der Leistungsbeschreibung ersichtlichen bestimmungsgemäßen Ausführung der Anwendung vervielfältigen. Er ist weiter berechtigt, notwendige Sicherungskopien zu erstellen. Die Erstellung weiterer Kopien der Software ist nicht gestattet. Eine Vervielfältigung des in elektronischer Form überlassenen Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation und Unterlagen (Begleittex-te, mitgelieferte Bilder, etc.) ist nicht zulässig. Die Software muss in der von Sage freigegebenen Betriebssystemumgebung und unter den empfohlenen Hardwarevoraussetzungen eingesetzt werden.
- 4.4 Die Nutzung der Software ist nur für eigene Zwecke, d.h. die Verarbeitung eigener Daten des Anwenders sowie für die eigenen Zwecke und Verarbeitung der Daten der verbundenen Unternehmen gemäß §§ 15ff AktG gestattet. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Software an Dritte, die Erteilung von Unterlizenzen sowie die Nutzung der Software im Rahmen eines Application Service Providing für Dritte (ASP) bzw. die Bereitstellung der Software als Dienstleistung für Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von Sage in Textform. Eine Vermietung der Software ist nicht gestattet.
- 4.5 Der Anwender ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, zu de-kompilieren, zu reverse-engineeren oder zu disassemblieren.
- 4.6 Benötigt der Anwender Informationen, die zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit unabhängig geschaffenen anderen Computer-programmen unerlässlich sind, hat er eine dahingehende Anfrage schriftlich an Sage zu richten, sofern nicht solche Veränderungen schon gemäß der Produktinfor-mationen oder mitgelieferter Daten gestattet sind. Sage behält sich vor, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen oder zu verweigern.
- 4.7 Der Anwender ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte mögliche Programmfehler zu beseitigen. Dies gilt nicht, wenn Sage die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt hat.
- 4.8 Der Anwender ist nicht berechtigt Zugangs-kennungen und/ oder Passwörter für die Software an Dritte weiterzugeben.
- 4.9 Dem Anwender ist es untersagt Urheber-rechts-vermerke, Markenzeichen und/ oder in der Software enthaltene Eigentumsanga-ben zu verändern.
- 4.10 Der Anwender ist nur berechtigt, die Funkti-onen der Software in dem vereinbarten Um-fang zu nutzen. Als vereinbarter Umfang gilt der zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarte Umfang. Ist ein Umfang nicht aus-drücklich vereinbart, darf der Anwender die über die technische Schutzschaltung freigegebenen Funktionen der überlassenen Soft-ware nutzen, jedoch nur für die vereinbarten Dokumentenarten, die Anzahl an von Ab-rechnungen betroffenen Mitarbeitern (ein-schließlich ehemaligen Mitarbeitern), Anzahl von Ausschreibungen, Anzahl von Reisen-den, Anzahl von Mandanten, Anzahl von
- Übermittlungen an Behörden oder Dritte oder Anzahl von Elementen, die der Preisbe-stimmung von Sage gegenüber dem An-wender zugrunde gelegen haben, soweit Sage diese gegenüber dem Anwender offen gelegt hat. Die Bestimmung in Ziffer 2.1. die-ser Bedingungen bleiben unberührt.
- 4.11 Der Anwender ist verpflichtet, Sage unver-züglich Änderungen des Umfangs der Inan-spruchnahme der Funktionen der Software mitzuteilen, wenn die Nutzung den verein-barten Umfang oder den erlaubten Umfang übersteigt.
- 4.12 Sage ist berechtigt, im Falle einer die verein-barte oder erlaubte Nutzung übersteigende Nutzung der Funktionen der Software die Entgelte für die übersteigende Nutzung von dem Anwender gemäß der zum Zeitpunkt der Nutzung geltenden Preisliste zu verlan-gen. Verlangt Sage die Entgelte nach dieser Bestimmung, gilt die Nutzung des Anwen-ders als von Anfang an genehmigt.
- 4.13 Die Nutzungsrechte gelten jeweils für die von Sage zuletzt bereitgestellte aktuelle Version der Software.
- 4.14 Soweit Open-Source-Software, andere freie Software oder proprietäre Software Dritter in der Software enthalten ist und der Anwender diese Software nutzt, gelten die entspre-chenden Bestimmungen der jeweils auf die Open-Source-Software, freie Software oder Drittsoftware anwendbaren Lizenzbestim-mungen. Sage wird entsprechende Informa-tion bereitstellen, wenn Teile von Sage Pro-dukten anderen als den vorliegenden Lizenz-bedingungen unterliegen. Des Weiteren stellt Sage die entsprechenden Lizenzbestimmungen bereit. Diese gehen hinsichtlich der betroffenen Software den Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung vor.
- 4.15 Für die Named User darf der Anwender die Onlinedokumentation für den eigenen Ge-brauch ausdrucken. Weitergehende Nut-zungsrechte an der Dokumentation gewährt Sage nicht. Jede über den erlaubten Um-fang hinausgehende Vervielfältigung, Bear-beitung, Verbreitung oder Weitergabe der Dokumentation ist unzulässig.
- 4.16 Sämtliche Rechte an Sage Software ein-schließlich der Dokumentation verbleiben bei Sage und ihren Lizenzgebern.
- 5. Verantwortungsbereich und Pflichten des Anwenders**
- 5.1 Der Anwender ist selbst für die Nutzung der Leistungen, insbesondere von der Software, die ordnungsgemäße Verarbeitung seiner Daten und die erzielten Ergebnisse verant-wortlich. Dies schließt die Erfüllung rechtli-cher Anforderungen an die Nutzung, Aufbe-wahrung und Archivierung der Daten des Anwenders ein (z.B. gemäß HGB, GoBS, GdPDU).
- 5.2 Darüber hinaus ist der Anwender vor Durch-führung einer Echtabrechnung, die zu einer Übermittlung der Daten einer Lohnabrech-nung an Sozialversicherungsträger und Fi-nanzamt führt, verpflichtet, eine Testabrech-nung durchzuführen und diese sorgfältig auf Fehlerfreiheit zu überprüfen.
- 5.2.1 Der Anwender ist verpflichtet regelmäßig sei-nen Account auf eingegangene Meldungen der Sozialversicherungsträger und des Fi-nanzamtes hinsichtlich in Sage Software durchgeführter Vorgänge zu kontrollieren.
- 5.3 Der Anwender wird die von Sage bereitge-stellte aktuelle Version der Software nutzen (siehe Ziffer 2.3 oben). Für die Anpassung

- und Aktualisierung der individuellen Einstellungen, auch soweit diese erneut nach einer Programmaktualisierung vorgenommen werden müssen, ist der Anwender allein verantwortlich. Dies gilt auch, falls Sage aufgrund separater Beauftragung Einstellungen vorgenommen oder Zusatzleistungen erbracht hat. In diesem Fall sind durch die Aktualisierung von Sage Lohnabrechnung Plus erforderliche Anpassungen der Einstellungen oder Zusatzleistungen separat bei Sage zu beauftragen.
- 5.4 Der Anwender ist für die Schaffung der erforderlichen anwenderseitigen Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen von Sage verantwortlich. Dies betrifft insbesondere die Systemvoraussetzungen, Infrastruktur sowie die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Anwender und Sage. Die vom Anwender zu schaffenden Systemvoraussetzungen sind der Produktbeschreibung zu entnehmen.
- 5.5 Der Anwender ist, neben den in der Software enthaltenen, systeminternen, automatisierten Backups, zur Sicherung der mittels Produkte erzeugten Dokumente verpflichtet. Eine herunterladbare Standarddatensicherung bezüglich Stammdaten und Dokumenten ist nicht verfügbar, soweit dies nicht explizit in der Produktbeschreibung angegeben ist. Sobald und soweit eine solche Standarddatensicherung zur Verfügung steht und dies dem Anwender bekannt gegeben wurde (mittels Produktbeschreibung neuer Versionen, Newsletter oder Informationsdienste innerhalb des Moduls), ist der Anwender verpflichtet mit den bereitgestellten Mitteln Datensicherungen zu erstellen oder durch Sage automatisch bereitgestellte Datensicherungen herunterzuladen und sicher aufzubewahren. Diese Maßnahmen soll der Anwender regelmäßig, insbesondere vor jeder bekannt gegebenen Aktualisierung, durchführen. Sage weist darauf hin, dass die eigene Datensicherung durch den Anwender notwendig ist, um im Falle eines Datenverlusts den Aufwand für Wiederherstellungsarbeiten möglichst gering zu halten.
- 5.6 Der Anwender hat Sage einen ständigen vertretungsberechtigten Ansprechpartner sowie nötigenfalls einen Vertreter mit E-Mail-Adresse, Telefonnummer und postalischer Anschrift (sofern abweichend von der allgemeinen Anschrift des Anwenders) zu benennen. Des Weiteren hat der Anwender angemessen im Umgang mit der Software qualifizierte Personen nebst Kontaktdaten (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zu benennen, die berechtigt sind, Hotline-Support und Wartungsleistungen von Sage in Anspruch zu nehmen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen oder ggf. ein von ihnen beizuziehender Dritter von Sage mitgeteilte oder zur Verfügung gestellte Handlungsanweisungen oder Lösungsschritte umsetzen können.
- 5.7 Der Anwender stellt Sage die für die Erbringung der Leistungen von Sage erforderlichen Informationen und Materialien (z.B. individuelle Einstellungen oder Zusatzleistungen) rechtzeitig und vollständig in dem von Sage angeforderten Format zur Verfügung. Er hat außerdem die in der Produktbeschreibung und der Benutzerdokumentation aufgeführten anwenderseitigen Prozessschritte durchzuführen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der für die Bereitstellung der Leistungen und die Anlage neuer oder Änderung bestehender Nutzer erforderlichen Informationen. Für die inhaltliche Richtigkeit der mitgeteilten Informationen sowie die Ordnungsgemäßheit der bereitgestellten Materialien ist allein der Anwender verantwortlich. Sage handelt insoweit ausschließlich entsprechend der Weisungen und Vorgaben des Anwenders. Sage weist darauf hin, dass die Umsetzung der Vorgaben automatisiert erfolgt und Sage daher keine Prüfungspflicht übernimmt.
- 5.8 Der Anwender wird die Leistungen von Sage nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken nutzen. Der Zugriff auf die Software erfolgt ausschließlich über die vereinbarten Wege. Der Anwender darf von Sage eingerichtete Sicherheitsmaßnahmen nicht umgehen, entfernen, ausschalten oder sonst funktionsunfähig machen. Sicherheitsüberprüfungen der Lösung durch Anwender sind nur zulässig, soweit sie zuvor mit Sage abgestimmt und von Sage genehmigt wurden.
- 5.9 Der Anwender hat Passwörter und andere geheime Zugangskennungen vertraulich zu behandeln und ihm von Sage oder seinem Systembetreuer mitgeteilte Passwörter unverzüglich durch eigene, nur ihm bekannte Passwörter zu ersetzen. Er hat Passwörter zu wählen und gegebenenfalls durch Named User wählen zu lassen, die sicher, d.h. nicht einfach zu erraten, zu errechnen oder zu bestimmen sind. Der Anwender hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzung der Leistungen durch Unbefugte unter Verwendung seiner Passwörter oder Zugangskennungen oder über seine Infrastruktur zu verhindern, insbesondere durch regelmäßige Änderung seiner geheimen Passwörter und ggf. anderer geheimer Zugangskennungen und deren Schutz gegen Zugriff durch Unbefugte. Der Anwender wird Sage unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Passwörter oder andere geheime Zugangskennungen Unbefugten bekannt geworden sein könnten oder Unbefugte anderweitig über seine Infrastruktur in Systeme von Sage eindringen können. Der Anwender wird angemessene technische und organisatorische Sicherheitsstandards einhalten und dafür sorgen, dass von seinen Systemen keine Viren in die Systeme von Sage gelangen. Dem Anwender obliegt es außerdem, die ordnungsgemäße Nutzung der vertragsgemäßen Leistungen durch sein Personal und insbesondere die Named User zu kontrollieren. Er ist verpflichtet, seinerseits seine berechtigten Nutzer zu verpflichten, die User betreffende Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung einzuhalten. Der Anwender haftet für die Nutzung seines Zugangs zu den Leistungen von Sage unter den von ihm gewählten Passwörtern oder über seine Infrastruktur, es sei denn, er weist Sage nach, dass die Nutzung ihm nicht zuzurechnen ist.
- 5.10 Stellt der Anwender Störungen der Leistungen von Sage fest, hat er diese unverzüglich Sage zu melden. Die Kontaktdaten für Störungsmeldungen sind der Website von Sage unter <https://www.sage.com/de-de/> zu entnehmen. Der Anwender wird Sage in angemessenem Umfang bei der Feststellung der Ursache der Störung sowie bei deren Beseitigung unterstützen, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und Teilnahme an Tests und Bereitstellung von Datensicherungen. Bei Störungsmeldungen hat er die aufgetretenen Symptome, den von ihm verwendeten Programmstand sowie vorgenommene Einstellungen und Anpassungen detailliert zu beschreiben, ggf. unter Verwendung der von Sage zur Verfügung gestellten Formulare.
- 5.11 Der Anwender hat dafür zu sorgen, dass die vertragsgemäße Nutzung der von ihm bereitgestellten Informationen, Daten und Materialien durch Sage keine Rechte Dritter verletzt. Er ist verpflichtet, vor einer Überlassung entsprechender Informationen, Daten und Materialien an Sage zu prüfen, ob Sage diese Informationen, Daten und Materialien im Rahmen der vereinbarten Leistungen wie vorge-
- sehen nutzen darf, und ggf. erforderliche Nutzungsrechte beizustellen und Einwilligungen Dritter einzuholen (z.B. zur Nutzung urheberrechtlich geschützter oder vertraulicher Informationen, personenbezogener Daten usw.). Der Anwender stellt Sage von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten resultieren.
- 5.12 Der Anwender ist verpflichtet, bis zum Vertragsende seine Daten herunterzuladen. Die Vorgehensweise ist in der Benutzerdokumentation beschrieben.
- 6. Vergütung, Fälligkeit, Abrechnung**
- 6.1 Die Vergütung für die Nutzung der Leistungen und aller etwaigen Zusatzleistungen von Sage richtet sich nach der jeweils bei Vertragsschluss geltenden allgemeinen Preisliste von Sage. Nimmt der Anwender Leistungen von Sage in Anspruch, die nicht nach der für diese Nutzungsvereinbarung geltenden Produktbeschreibung in dem monatlichen Nutzungspreis enthalten sind, hat er diese Leistungen nach der jeweils im Zeitpunkt der Beauftragung geltenden allgemeinen Preisliste von Sage zu vergüten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erwirbt der Anwender weitere Named User oder Module, oder kündigt er Named User oder Module während der Vertragslaufzeit, wird die geänderte Vergütung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung berechnet. Die Bestellung weiterer Named User kann auch dadurch vorgenommen werden, dass der Anwender während eines laufenden Kalendermonats mehrmals einen Named User ändert.
- 6.2 Der Nutzungspreis für die vereinbarten Leistungen ist je nach Vereinbarung kalendermonatlich oder jährlich im Voraus zur Zahlung fällig. Im Zweifel gilt monatliche Vorauszahlung als vereinbart. Sage stellt den Nutzungspreis für die vereinbarten Leistungen im Voraus in Rechnung. Sofern der Anwender Leistungen erwirbt, die nicht mit dem Nutzungspreis abgegolten, sondern separat zu vergüten sind, stellt Sage diese nach Erbringung der Leistung in Rechnung. In diesem Fall sind Rechnungen 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig. Eine Rechnung gilt als mit dem Tag zugegangen, der auf den Tag folgt, an dem die Rechnung in den für den Nutzer eingerichteten Bereich zum Abruf der Rechnung eingestellt worden ist. Der Nutzer ist verpflichtet, die Rechnung binnen 3 Tagen nach Mitteilung der Einstellung der Rechnung per E-Mail an die vom Anwender bei der Registrierung mitgeteilte E-Mail-Adresse abzurufen. Nimmt der Anwender Leistungen von Sage nach diesem Vertrag nur während eines Teils eines Kalendermonats in Anspruch, ist Sage berechtigt, die Entgelte anteilig ab dem Tag der ersten Nutzung für jeden Tag des Monats und unter Annahme von einer Monatsdauer von 30 Tagen geltend zu machen und zu berechnen.
- 6.3 Unbeschadet weitergehender Rechte ist Sage zur Erbringung der nach dieser Nutzungsvereinbarung geschuldeten Leistungen erst nach Eingang der fälligen Zahlungen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verpflichtet.
- 6.4 Der Anwender ist mit der Ausstellung von Rechnungen in einem elektronischen Format und deren elektronischer Übermittlung (elektronische Rechnungen) durch Sage einverstanden. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Wünscht der Anwender die Übermittlung von Rechnungen auf Papier, kann Sage einen Aufschlag für erhöhte Verwaltungskosten gemäß der allgemeinen Preisliste von Sage berechnen.

- 6.5 Der Anwender erteilt Sage eine Einzugsermächtigung und gibt Sage hierzu die erforderlichen Informationen. Sage wird die anfallende Vergütung zum Fälligkeitstermin einziehen. Erteilt der Anwender Sage auf Anfrage keine Einzugsermächtigung, kann Sage einen Aufschlag für erhöhte Verwaltungskosten gemäß der allgemeinen Preisliste von Sage berechnen. Schlägt der Einzug von Entgelten durch Sage fehl und ist der Fehlschlag nicht von Sage zu vertreten, ist Sage berechtigt, vom Nutzer eine Bearbeitungsentsgelt gemäß der Preisliste von Sage und Erstattung der Sage durch den Fehlschlag entstandenen Kosten zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Kreditkartenzahlung von Sage nicht eingezogen werden kann und der Fehlschlag nicht von Sage zu vertreten ist. Eventuelle Überzahlungen, die nicht von Sage veranlasst sind, ist Sage berechtigt, mit den Entgelten für die nächste Rechnungsperiode zu verrechnen.
- 6.6 Sage ist zur Änderung der vereinbarten Entgelte berechtigt. Sage kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10%, kann der Anwender binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung diese Nutzungsvereinbarung mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.
- 6.7 Der Anwender darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Sage verrechnen. Ebenso darf der Anwender Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von Sage anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Anwenders geltend machen.
- 6.8 Bei Zahlungsverzug des Anwenders mit fälligen Nutzungspreisen für mindestens einen Monat der Leistungserbringung ist Sage unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die weitere Leistungserbringung zu verweigern.
- 6.9 Der Kunde hat in einem angelegten Kundenzugang die Möglichkeit nur eine Rechnungsanschrift zu hinterlegen. Werden mehrere Mandanten abgerechnet, für die verschiedene Rechnungsanschriften benötigt werden, müssen diese in separaten Kundenzugängen angelegt werden. Eine nachträgliche Umstellung in separate Kundenzugänge ist kostenpflichtig und gemäß diesbezüglich vereinbartem Entgelt und in Ermangelung eines solchen zum Zeitpunkt der diesbezüglichen Beauftragung geltenden Preisliste zu vergüten.
- 7. Leistungsunterbrechungen**
- 7.1 Sage ist berechtigt, Leistungen zu unterbrechen, wenn außerhalb vereinbarter Wartungsfenster im Vorhinein nicht planbare Arbeiten an ihren Systemen vorzunehmen sind, die ohne eine Unterbrechung der Leistungen nicht durchgeführt werden können, und die Unterbrechung von unerheblicher Dauer ist.
- 7.2 Sage ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten und den Zugang des Anwenders mit sofortiger Wirkung zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Einrichtungen des Anwenders oder der Nutzung der Software die Gefahr von nicht nur unerheblichen Schäden für Sage oder Dritte ausgeht oder droht. Hierzu gehört insbesondere die Gefahr der Verbreitung von Schadsoftwares oder anderen Angriffen auf die Sicherheit der Systeme, Einrichtungen und Daten von Sage oder ihren Kunden oder der Überlastung des Netzes durch vertragswidrige Nutzung. Dasselbe gilt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Software vom Anwender oder einem Dritten, der Passwörter oder Infrastruktur des Anwenders nutzt, rechts-sitten- oder vertragswidrig genutzt wird. Bei einer Zurückhaltung von Leistungen nach dieser Ziffer 7.2 bleibt die Zahlungspflicht des Anwenders bestehen.
- 7.3 Zeiten berechtigter Sperren und Unterbrechungen bleiben bei der Berechnung vereinbarter Verfügbarkeiten und anderer vereinbarter Service Level außer Betracht. Sperren und Unterbrechungen werden unverzüglich aufgehoben, wenn die Gründe für ihre Vornahme entfallen sind.
- 7.4 Sage wird den Anwender nach Möglichkeit im Voraus – andernfalls unverzüglich im Nachhinein – über Leistungsunterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer per E-Mail oder in sonst geeigneter Weise informieren.
- 8. Mängel der Leistungen von Sage**
- Soweit Leistungen von Sage der Haftung für Sach- und Rechtsmängel unterliegen, haftet Sage für Mängel ihrer Leistungen, die nach Bereitstellung von Software auftreten, wie folgt:
- 8.1 Sage haftet dafür, dass die Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Gebrauchstauglichkeit gemäß dem in der Produktbeschreibung und diesen Nutzungsbedingungen beschriebenen Leistungsumfang mehr als nur unerheblich beeinträchtigen. Die Haftung von Sage für Mängel, die bei Bereitstellung der Leistungen bereits vorhanden waren (anfängliche Mängel), ist jedoch ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn Sage den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat sowie im Falle von Personenschäden.
- 8.2 Mängel hat der Anwender unverzüglich unter ausführlicher Beschreibung der aufgetretenen Symptome zu melden. Die Mängelanzeige soll schriftlich (z. B. per E-Mail) erfolgen. Die Kontaktdaten für Mängelanzeigen sind der Website von Sage unter <https://www.sage.com/de/> zu entnehmen.
- 8.3 Sage wird vom Anwender ordnungsgemäß gerügte Mängel ihrer Leistungen binnen angemessener Frist beseitigen. Sage kann Mängel auch durch Änderung der Leistungen beseitigen, sofern sich hierdurch der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang nicht in für die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen erheblichen Aspekten ändert. Der Anwender wird Sage bei der Analyse und Beseitigung der Mängel im erforderlichen Umfang kostenfrei unterstützen, z.B. durch Überlassung erforderlicher Informationen, Teilnahme an Tests sowie Bereitstellung von Datensicherungen.
- 8.4 Machen Dritte gegenüber dem Anwender geltend, dass die Nutzung von der Software Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Anwender verpflichtet, Sage dies unverzüglich anzuzeigen. Er wird außerdem Sage auf Wunsch von Sage und auf Kosten von Sage die Rechtsverteidigung überlassen. Der Anwender hat Sage bei der Rechtsverteidigung in zumutbarem Umfang zu unterstützen, insbesondere durch Überlassung erforderlicher Informationen.
- 8.5 Im Falle erheblicher Mängel steht dem Anwender bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht zu, die vereinbarte Vergütung angemessen, d.h. im Verhältnis des Werts der mangelfreien Leistung zum Wert der mangelbehafteten Leistung, zu reduzieren (Minderung) oder diese Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Bei nur unerheblichen Mängeln der Leistungen sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Der Anwender ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann Sage den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Anwender nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen.
- 8.6 Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 9 dieser Nutzungsbedingungen beschränkt.
- 8.7 Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln soweit anwendbar beträgt zwölf Monate.
- 9. Beschränkung der Haftung von Sage**
- 9.1 Sage haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für Personenschäden sowie für das Fehlen von garantierten Eigenschaften im Umfang der Garantie.
- 9.2 Für sonstige schuldhaftige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten – dies sind Pflichten, auf deren Einhaltung der Anwender in besonderem Maße vertrauen darf – haftet Sage, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach uneingeschränkt, jedoch der Höhe nach nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden.
- 9.3 Sage haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten.
- 9.4 Sage haftet nicht für Schäden oder Aufwendungen, soweit der Anwender deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere regelmäßige Sicherung der Daten – hätte verhindern können.
- 9.5 Die Haftung von Sage gemäß Ziffer 9.2 ist für alle während eines Vertragsjahres verursachten Schäden und Aufwendungen auf den Betrag, der für dieses Vertragsjahr vereinbarten Vergütung beschränkt
- 9.6 Die Regelungen dieser Ziffer 9 gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.
- 9.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Geheimhaltung**
- 10.1 Jede Partei ist verpflichtet, die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei geheim zu halten, angemessen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und nur zum Zweck der Erfüllung des Vertrags zu nutzen. Geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich eindeutig aus der Natur der Sache ergibt. Geheimhaltungsbedürftige Informationen des Anwenders sind insbesondere die vom Anwender in der Software übermittelten, bzw. eingespeicherten Daten. Zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen von Sage gehört insbesondere die Software. Soweit dies im Rahmen des Vertragszwecks erforderlich ist, darf die empfangende Partei die geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei auch eigenen Mitarbeitern und ihren Rechts- und Steuerberatern, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zugänglich machen. Sage ist außerdem berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Informationen des Anwenders ihren verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen zugänglich zu machen, soweit diese die geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags nutzen müssen. Im Übrigen dürfen geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei

- Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der anderen Partei zugänglich gemacht werden, es sei denn, es besteht eine zwingende rechtliche Pflicht zur Offenlegung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen (z.B. gegenüber Behörden oder Gerichten). Mitarbeiter, verbundene Unternehmen sowie Erfüllungsgehilfen müssen vergleichbar den hier geregelten Geheimhaltungspflichten zur Geheimhaltung verpflichtet werden, bevor ihnen geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Nutzungsvereinbarung entfallen für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (i) allgemein bekannt waren oder nach Zugänglichmachung durch die offenlegende Partei ohne Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder gegen sonstige zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestehende Vorschriften durch die empfangende Partei allgemein bekannt geworden sind, oder (ii) der empfangenden Partei bekannt waren, bevor sie ihr von der offenlegenden Partei zugänglich gemacht worden sind, oder (iii) sie selbst unabhängig ohne Rückgriff auf geheimhaltungsbedürftige Informationen der offenlegenden Partei entwickelt hat oder (iv) sie von Dritten, die ihrerseits zur Weitergabe berechtigt waren, rechtmäßig erhalten hat.
- 10.3 Jede Partei kann von der anderen Partei jederzeit die Rückgabe ihrer geheimhaltungsbedürftigen Informationen verlangen. In diesem Fall ist die zurückgebende Partei zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags mit sofortiger Wirkung berechtigt. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- 10.4 Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren. Für personenbezogene Daten gelten darüber hinaus die Regelungen der Ziffer 11.
- 11. Datenschutz**
- 11.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird Sage nur solche Mitarbeiter ihres Unternehmens einsetzen, die bei der Aufnahme ihrer Tätigkeiten zur Sicherstellung eines datenschutzkonformen Umgangs mit personenbezogenen Daten verpflichtet worden sind.
- 11.2 Personenbezogene Daten des Anwenders, die dieser in der Software einstellt, wird Sage im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO verarbeiten. Soweit Sage auf personenbezogene Daten des Anwenders Zugriff erhält, werden die Parteien eine Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 28 DSGVO abschließen. Sage empfiehlt hierzu seinen auf der Sage Webseite zur Verfügung gestellten Entwurf zu nutzen. Der Anwender bleibt verantwortliche Stelle nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 11.3 Stellt der Anwender personenbezogene Daten von Dritten in der Software ein oder lässt eine solche Einspeicherung von Dritten vornehmen, so ist er gegenüber Sage dafür verantwortlich und sorgt dafür, dass dies nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig ist.
- 11.4 Soweit Sage Subunternehmer mit der Erfüllung von Aufgaben aus dieser Nutzungsvereinbarung beauftragt, ist Sage dafür verantwortlich, dass die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch für die Subunternehmer gelten und wird mit diesen entsprechend eine Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 28 DSGVO abschließen.
- 12. Technische Sicherungsmaßnahmen/Audit**
- 12.1 Sage ist es gestattet den tatsächlichen Umfang in welchem der Kunden die von Sage bereitgestellten Produkte nutzt und einsetzt anhand geeigneter Maßnahmen, wie z.B. Vor-Ort-Kontrollen, Einsatz von Softwaretools zum Tracken etc. zu überprüfen. Der Kunde wird Sage hierbei jederzeit unterstützen und uneingeschränkt Auskunft erteilen.
- 12.2 **Technische Sicherungsmaßnahmen.** Sage ist berechtigt, technische Sicherungsmaßnahmen in den Sage Produkten und Drittprodukten vorzusehen, die der Sicherstellung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes dienen. Sage darf zu diesem Zweck auf Daten auf den Computern/in der Hostingumgebung/ im IT-System des Kunden zugreifen, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu prüfen.
- 12.3 **Audit.** Sage ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes durch Kontrollen des Gewerbebetriebs des Kunden und seiner Geschäftsbücher und -aufzeichnungen zu prüfen („Audit“). Hierzu darf Sage auch den Gewerbebetrieb des Kunden betreten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedürfte.
- 12.4 Sage wird vor und bei der Durchführung einer Kontrolle vor Ort im Gewerbebetrieb des Kunden:
- zunächst eine Versicherung des Kunden über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen einholen;
 - dem Kunden vor Durchführung einer Kontrolle vor Ort eine Ankündigung mit angemessener Vorfrist von in der Regel 5 (fünf) Tagen zukommen lassen;
 - die Kontrolle auf die für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen beschränken;
 - Kopien nur von für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen anfertigen;
 - in angemessenem Umfang sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht zu stören.
- 12.5 Der Kunde wird Sage bei der Durchführung der Kontrolle unterstützen und mindestens einen autorisierten und mit allen Sachverhalten befassten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und zum Auffinden von Informationen zur Verfügung stellen.
- 12.6 Sage verpflichtet sich, die aus dem Audit gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der zwischen dem Kunden und Sage bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden.
- 13. Vertragslaufzeit und Kündigung, Folgen der Vertragsbeendigung**
- 13.1 Die Nutzungsvereinbarung tritt mit Gewährung des Zugangs zum Produkt durch Sage und somit der Annahme des Angebots des Kunden (Registrierung für Echtzugang) auf Abschluss eines Vertrags über die Inanspruchnahme des Services durch Sage in Kraft.
- 13.2 Die Laufzeit richtet sich nach dem durch die Parteien vereinbarten Vergütungsmodell. Die Vergütungsmodelle können folgende Laufzeitregelungen vorsehen, wobei im Zweifel das Erstgenannte zur Anwendung kommt:
- 13.2.1 Die Nutzungsvereinbarung ist zunächst auf einen Monat geschlossen („initiale Laufzeit“). Wird sie zum Ende der initialen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt, verlängert sie sich um einen weiteren Monat und sodann jeweils um einen weiteren Monat (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 13.2.2 Die Nutzungsvereinbarung ist zunächst auf 12 Monate geschlossen („initiale Laufzeit“). Wird sie zum Ende der initialen Laufzeit nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt, verlängert sie sich um 12 weitere Monate und sodann jeweils um 12 weitere Monate (jeweils „Verlängerung“), soweit nicht eine der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerung kündigt.
- 13.2.3 Die Nutzungsvereinbarung wird mit unbefristeter Laufzeit geschlossen und kann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats von jeder Partei ordentlich gekündigt werden. Leistungen, die Sage gegen Entgelt gemäß der Preisliste für den Kunden erbringt, kann der Kunde nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats kündigen. Der Nutzer ist jedoch berechtigt, eine kostenpflichtige Leistung von Sage durch eine andere kostenpflichtige Leistung aus der Preisliste für das Produkt zu ersetzen, welche (i) die gleichen Funktionen bietet und (ii) zusätzlich weitere Funktionen enthält.
- 13.2.4 Sage bestimmt für welche Software bzw. Funktionserweiterung die Laufzeitvarianten nach 13.2.1. oder 13.2.2. oder 13.2.3 oder alle alternativ angeboten werden.
- 13.2.5 Mit den vorstehend für das jeweilige Vergütungsmodell aufgeführten Fristen kann der Anwender auch einzelne Named User und einzelne Module kündigen. Im Falle der Kündigung einzelner Named User oder einzelner Module hat der Anwender die in der Produktbeschreibung und Benutzerdokumentation geregelten Mitwirkungspflichten einzuhalten.
- 13.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für Sage liegt unter anderem dann vor, wenn der Anwender seine Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung oder die Urheberrechte an Sage Software erheblich verletzt. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wegen Zahlungsverzugs besteht für Sage dann, wenn der Anwender mit fälligen Zahlungen in Höhe eines Betrages in Verzug gerät, der der monatlichen Nutzungspreis für zwei Monate entspricht. Sonstige Rechte der kündigenden Partei bleiben unberührt.
- 13.4 Kündigungen sind schriftlich zu erklären.
- 13.5 Mit Beendigung des Vertrags kann der Kunde keine Abrechnungen mehr durchführen. Sage wird das Kundenkonto noch für zwei Monate ab Beendigungsdatum aufrechterhalten (vertragliche vereinbarte Nachfrist), damit der Kunde mittels der zur Verfügung stehenden technischen Mittel seine Daten sichern, Auswertungen ausdrucken und Meldungen der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes entgegennehmen kann. Nach Ablauf von zwei Monaten wird das Kundenkonto endgültig gelöscht. Ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Anwender in der Software eingestellten Daten steht Sage nicht zu.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Soweit diese Nutzungsvereinbarung keine besondere Form vorsieht, können sämtliche Erklärungen der Parteien auch mittels E-Mail abgegeben werden.
- 14.2 Sage ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Dritte als Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Dies berührt nicht die Verpflichtungen von Sage gegenüber dem Anwender, einschließlich der Verpflichtung zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen (auch durch die Erfüllungsgehilfen).
- 14.3 Der Anwender ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sage nicht berechtigt, diese Nutzungsvereinbarung als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus auf Dritte zu übertragen oder von Dritten ausüben zu lassen. Sage ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung auf ein anderes Unternehmen der Sage-Gruppe innerhalb Deutschlands zu übertragen.
- 14.4 Diese Nutzungsvereinbarung und die darin in Bezug genommenen Dokumente regeln abschließend die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- Sollten Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der Nutzungsvereinbarung im Übrigen. Dasselbe gilt im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
- 14.5 Sage kann diese Nutzungsvereinbarung mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung für die kommende Vertragslaufzeit ändern. Die Änderungen werden dem Anwender schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- 14.6 Diese Nutzungsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
- 14.7 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart. Sage ist jedoch berechtigt, den Anwender an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Stand: 04/2020